
Vorläufige Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung

vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung¹⁾ sowie Art. 87 Abs. 4 der Kantonsverfassung²⁾,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Aufgaben des Kantons nach der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung.

Art. 2 Netzgebietszuteilung³⁾

a) Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat teilt das Netzgebiet für die regionalen und lokalen Netze ein.

² Die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gemeinden werden vor Erlass der Zuteilungsverfügung angehört.

Art. 3 b) Aufgabe der Netzbetreiber

¹ Die Netzbetreiber stellen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Departement Bau und Volkswirtschaft einen Plan im Massstab 1:10 000 zur Verfügung, aus dem das bestehende Verteilnetz sowie die auf den Netzebenen 5, 6 und 7 bestehenden elektrischen Anlagen ersichtlich sind. *

¹⁾ StromVG (SR [734.7](#))

²⁾ KV (bGS [111.1](#))

³⁾ Art. 5 Abs. 1 StromVG

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 c) Grundsätze

¹ Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen.

² Bestehende Netzgebiete werden nicht aufgeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 5 Anschluss ausserhalb des Netzgebiets¹⁾

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn es aufgrund einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gerechtfertigt ist. *

² Im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibers wird der bisherige Netzbetreiber von seiner Anschlusspflicht befreit.

Art. 6 Anschluss ausserhalb der Bauzone²⁾

a) Anschlusspflicht

¹ Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht aufgrund des Bundesrechts anzuschliessen sind, werden an das Elektrizitätsnetz angeschlossen, wenn:

- a) eine Selbstversorgung nicht zumutbar ist;
- b) der Anschluss technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 7 b) Kostentragung

¹ Werden Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone neu angeschlossen, tragen sie die Kosten für:

- a) die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz;
- b) die allfällige erforderliche Netzverstärkung.

² Abweichende Kostenregelungen sind vorbehalten, soweit die Beiträge von Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

¹⁾ Art. 5 Abs. 3 StromVG

²⁾ Art. 5 Abs. 4 StromVG

Art. 8 Bestehende Anschlüsse

¹ Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Anschlüsse bleiben bestehen.

Art. 9 Streitigkeiten betreffend Anschlusspflicht und Anschlusskosten

¹ Werden Anschlusspflicht oder Anschlusskosten bestritten, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. *

Art. 10 Leistungsaufträge¹⁾

¹ Der Regierungsrat kann Netzbetreibern einen Leistungsauftrag erteilen, insbesondere für:

- a) die Sicherstellung der Grundversorgung;
- b) die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlichen Lagen;
- c) die Steigerung der Energieeffizienz;
- d) das Erbringen von Energiedienstleistungen.

Art. 11 Netznutzungstarife²⁾

¹ Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife. Vorbehalten bleiben Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers.

² Die betroffenen Gemeinden und die Netzbetreiber werden vorgängig angehört.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹⁾ Art. 5 Abs. 1 StromVG

²⁾ Art. 14 Abs. 4 StromVG

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
11.05.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 5 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 3 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 5 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 9 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588